

LESEFASSUNG

(maßgeblich ist allein die jeweils vom Gemeinderat beschlossene Satzung nebst Änderungssatzungen)

Gemeinde Gaienhofen
Landkreis Konstanz



Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen -Verwaltungsgebührensatzung-

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581, ber. S. 698) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098) sowie der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. März 2005 (GBl. 2005, 206) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1249) hat der Gemeinderat der Gemeinde Gaienhofen am 17.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht:

	Seite
§ 1 Gebührenpflicht	1
§ 2 Gebührenfreiheit	1
§ 3 Gebührensschuldner	2
§ 4 Gebührenhöhe	2
§ 5 Entstehung der Gebühr	3
§ 6 Fälligkeit, Zahlung	3
§ 7 Auslagen	3
§ 8 Schlussvorschriften	4

Anlage: Gebührenverzeichnis

§ 1 Gebührenpflicht

Der Gemeinde Gaienhofen erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinden und des Gemeindeverwaltungsverbands.

§ 2 Gebührenfreiheit

- 1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:
 - a) Gnadensachen,
 - b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
 - c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
 - d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,

- e) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche, einfache schriftliche oder elektronische Auskünfte, soweit bei schriftlichen oder elektronischen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
 - f) einfache elektronische Kopien,
 - g) die behördliche Informationsgewinnung,
 - h) Verfahren, die von der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.
- 2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit:
- a) das Land Baden-Württemberg,
 - b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
 - c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.

- 3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3 Gebührenschuldner

- 1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet,
- a) dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
 - b) der die Gebühren- und Auslagenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
 - c) der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- 2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

- 1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine allgemeine Verwaltungsgebühr in Höhe von 17,00 € pro Zeiteinheit (Absatz 4 Satz 1 und 2) zu erheben.
- 2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- 3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- 4) Ist eine Verwaltungsgebühr nach der Zeitdauer der Bearbeitung der Leistung zu berechnen, bemisst sich die Höhe der Gebühr nach der Bearbeitungszeit, die in Zeiteinheiten

(ZE) gemessen wird. Eine Zeiteinheit beträgt 15 Minuten, soweit nichts anderes bestimmt ist. Die Kosten für eine Zeiteinheit können je nach Gebührentatbestand unterschiedlich hoch sein. Die Kosten je Zeiteinheit sind aus dem Gebührenverzeichnis zu entnehmen. Eine angefangene Zeiteinheit wird als volle Zeiteinheit berechnet.

- 5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe des vollen Betrages der Gebühr, mindestens 5,00 € erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.
- 6) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unter- bleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr er- hoben. Die Mindestgebühr beträgt 5,00 €. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.

§ 5 Entstehung der Gebühr

- 1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- 2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

- 1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- 2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Der Gemeinde Gaienhofen kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.
- 3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7 Auslagen

- 1) In der Verwaltungsgebühr sind die dem Gemeinde Gaienhofen erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- 2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere
 - a) Gebühren für Telekommunikation

- b) Reisekosten
 - c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
 - d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung
 - e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen
 - f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- 3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8 Schlussvorschriften

- 1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Gaienhofen, den 18.12.2024

gez.
Jürgen Maas
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 3 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Gaienhofen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bekanntmachungsvermerk:

Vorstehende Satzung wurde im Wortlaut auf der Homepage der Gemeinde Gaienhofen am 07.01.2025 öffentlich bekannt gemacht. Ein nachrichtlicher Hinweis im Amtsblatt der Gemeinde (Höri-Woche) erfolgte zugleich am 17.01.2025.

Diese Satzung wurde dem Landratsamt Konstanz gem. § 4 Abs. 3 S. 3 GemO angezeigt am: 07.01.2025.

Gebührenverzeichnis
Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
1.	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	17,00 € / ZE
2.	Anträge	
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergleichen, die die Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vor- geschrieben oder angeordnet ist	15,50 € / ZE
2.2	Ablehnung eines Antrages usw. (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Satzung) bei Unzuständigkeit	15,50 € / ZE gebührenfrei
2.3	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 6 Satz 1 und 2 der Satzung)	¹ / ₁₀ bis ¹ / ₂ von 2.1, mind. 5,00 €
3.	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche mündliche Auskünfte	15,50 € / ZE gebührenfrei
4.	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	15,50 € / ZE
5.	Beglaubigung, Bestätigungen	
5.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln. Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, fällt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr an für jede weitere Unterschrift	5,00 € 2,50 €
5.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite (außer Personenstandsurkunden)	5,00 €
5.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite (außer Personenstandsurkunden)	2,50 €
5.4	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 9) hinzu	
6.	Bescheinigungen	
6.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	3,00 €

6.2	Bestätigungen, die der Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z.B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen)	gebührenfrei
7	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen Konzessionen, Bewilligungen, Gutachten und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	15,50 € / ZE
8.	Rechtsbehelfe, die im Gebührenverzeichnis nicht besonders geregelt sind (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	
8.1	wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	17,00 € / ZE
8.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 6 Satz 1 und 2 der Satzung).	¹ / ₁₀ bis ¹ / ₂ von 8.1, mind. 5,00 €
9.	Schreibgebühren	
9.1	Nicht durch Ablichtung hergestellte Ausfertigungen und Abschriften, Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw., die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)	
9.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	10,00 €
9.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	20,50 €
9.1.3	für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird	15,50 € / ZE
9.2	Für Fotokopien (Ablichtungen) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben	
9.2.1	für Fotokopien bis zu DIN A4 für die erste Seite für jede weitere Seite	1,00 € 0,50 €
9.2.2	bei einem größeren Format für die erste Seite für jede weitere Seite	2,00 € 1,00 €
10.	Liegenschaftswesen	
10.1	Ausstellung eines Negativzeugnisses betreffend das Vorkaufsrecht (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechtes)	40,50 €
10.2	Ausstellung eines Negativzeugnisses einschließlich erhöhtem Prüfaufwand bei bestehendem Vorkaufsrecht	75,50 €
11.	Bausachen	
11.1	Durchführung des Kenntnissgabeverfahrens (§51 LBO), Prüfung Bau-Unterlagen auf Vollständigkeit, Bestätigung des Eingangs (§53 Abs. 5 Nr. 1 LBO), Mitteilung nach §53 Abs. 6 LBO; Beteiligung der Angrenzer und Nachbarn (§55 LBO)	17,00 € / ZE

11.2	Beratung in Bau- und Grundstücksangelegenheiten über das übliche Maß hinaus	17,00€/ZE
11.3	Auskünfte aus GIS (Geographisches Informationssystem)	17,00 € / ZE
11.4	Auskünfte aus dem Baulastenbuch	17,00 € / ZE
11.5	Anträge auf Entwässerung und Anschluss an die Wasserversorgung	17,00 € / ZE
	Hinzu kommen entstehende externe Ingenieurprüfungskosten.	
12.	Fischereiwesen Die folgenden Gebühren sind reine Verwaltungsgebühren und beinhalten nicht die Gebühren für das LRA Konstanz, den Fischereiverein oder die Fischereiabgabe	
12.1	Fischereischein auf Lebzeit	
12.1.1	Ausstellung eines Fischereischeines auf Lebzeit	16,50 €
12.1.2	Verlängerung eines Fischereischeines	14,50 €
12.2	Jahresfischereischein	
12.2.1	Ausstellung eines Jahresfischereischeines	16,50 €
12.2.2	Verlängerung eines Jahresfischereischeines	14,50 €
12.3	Ausstellung eines Jugendfischereischeines	16,50 €
12.4	Ausstellung Monatskarte für den Untersee	16,50 €
12.5	Verlängerung Monatskarte für den Untersee	14,50 €
13.	Fundsachen	
	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	20,50 €
14.	Gewerbesachen	
14.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO)	20,50 €
14.2	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbekartei	14,00 € / ZE
14.3	Spiele	
14.3.1	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO)	17,00 € / ZE
14.3.2	Bestätigung gemäß § 33 c Abs. 3 GewO	17,00 € / ZE
14.3.3	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 d Abs. 1 GewO)	17,00 € / ZE
14.4	Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes (§ 34 Abs. 1 GewO)	17,00 € / ZE
14.5	Erlaubnis zum Betrieb d. Versteigerer Gewerbe (§ 34 b Abs. 1 GewO)	17,00 € / ZE
14.6	Erlaubnis zu Veranstaltungen nach (§ 33 a GewO)	17,00 € / ZE
14.7	Erlaubnis zum Betrieb Bewachungsgewerbe (§ 34 a Abs. 1 GewO)	17,00 € / ZE
14.8	Erlaubnis für gelegentliches Feilbieten v. Waren (§ 55 a Abs. 1 GewO)	17,00 € / ZE
14.9	Erteilung einer Spielerlaubnis gem. § 60 a Abs. 2 GewO	17,00 € / ZE
14.10	Festlegung von Wochenmärkten (§ 69 Abs. 1 GewO)	17,00€/ZE
15	Gaststättenrecht	
15.1	Gestattungen gem. § 12 GastG bis zu 4 Tagen mit oder ohne Sperrzeitverkürzung	21,50 €
15.2	Sperrzeitverkürzung bei einzelnen Betrieben für einzelne Tage	21,50 €

16.	Ladenöffnungsgesetz	
	Ausnahmeerteilung vom Verbot des gewerblichen Freihaltens von Waren außerhalb von Verkaufsstellen (§ 9 Abs. 4 LadÖG)	15,50 € / ZE
17.	Melderecht	
17.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
17.1.1	einfache Auskunft (§ 44 BMG)	10,00 €
17.1.2	elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 49 Abs. 3 BMG i.V.m. § 5 Abs. 1 Satz 4 BW AGBMG)	5,00€
17.1.3	erweiterte Auskunft (§ 45 BMG)	10,00 €
17.1.4	Gruppenauskunft (§ 46, 50 Abs. 1, 2 und 3 BMG)	15,50 € / ZE
17.1.5	Gruppenauskunft nach Nr.20.1.4, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	15,50 € / ZE
17.2	Bescheinigung Steuer ID	5,00 €
17.3	Ausstellen einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 4 KomWG)	15,50 €
17.4	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde	
17.4.1	Einfache schriftliche Meldebescheinigung (§ 18 Abs. 1 Satz 2 BMG) je Bescheinigung	10,00 €
17.4.2	Erweiterte schriftliche Meldebescheinigung (§ 18 Abs. 2 BMG) je Bescheinigung	10,00 €
17.4.3	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung (werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte)	10,00 € 5,00 €
17.5.	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	15,50 € / ZE
17.6	Gebührenfrei sind insbesondere:	
17.6.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung (§ 24 Abs. 2 BMG)	
17.6.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ Abs.10 BMG),	
17.6.3	die Berichtigung und Ergänzung, des Melderegisters (§ 12 und 6 Abs. 1 Satz 1 BMG),	
17.6.4	die Löschung von Daten und Hinweisen (§§14 und 15 BMG)	
17.6.5	die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 45 Abs. 2 BMG)	
17.6.6	die Einrichtung von Übermittlungssperren nach § 36 Abs. 2, § 42 Abs. 3 Satz 2 und § 50 Abs. 5 BMG) sowie von Auskunftssperren nach § 51 BMG und bedingten Sperrvermerken nach § 52 BMG	
17.6.7	die Abgabe von Erklärungen nach § 44 Abs. 3 Satz 2 BMG	
17.6.8	Datenübermittlungen und Auskünfte zwischen den Meldebehörden	

	nach § 33 BMG	
17.6.9	Datenübermittlungen und Auskünfte an andere öffentliche Stellen im Inland nach § 34 BMG	
17.6.10	die Auskunft an den Wohnungsgeber nach § 50 Abs. 4 BMG	
18	Verkehrswesen	
18.1	Erlaubnis zur Benutzung einer öffentlichen Straße über den Gemeingebrauch hinaus, soweit diese Erlaubnis nicht bereits in anderen Erlaubnissen (z.B. nach der StVO) beinhaltet ist (Sondernutzung)	15,50 € / ZE
18.2	Erlaubnis zum Anbringen von Plakaten und Transparenten sowie Aufstellen von Stellschildern, Informations- und Verkaufsständen (Plakatierungsgenehmigung) Diese Leistung ist für örtliche Vereine gebührenfrei	14,00 € / ZE
18.3	Sonstige straßenrechtliche Entscheidungen oder Maßnahmen, z.B. nachträgliche Erteilung einer Auflage, Rücknahme/Widerruf etc.	15,50 € / ZE
18.4	Aufforderung zum Heckenrückschnitt	15,50 € / ZE
18.5	Abschleppung und Verschrottung von Kraftfahrzeugen	
18.5.1	Aufforderung zur Entfernung aus dem öffentlichen Verkehrsraum	17,00 € / ZE
18.5.2	Bescheid über die Abschleppung	17,00 € / ZE
18.5.3	Bescheid über die Verschrottung	17,00 € / ZE
18.5.4	Wirtschaftliche Verwertung	17,00 € / ZE
19.	Polizeiwesen	
19.1	Maßnahmen nach 1, 3 PolG	17,00 € / ZE
19.2	Unmittelbare Ausführung einer Maßnahme nach § 8 PolG je eingesetztem Bediensteten	17,00 € / ZE
19.3	Schriftliche Anordnung eines Platzverweises, Aufenthaltsverbotes, Wohnungsverweises, Rückkehrverbotes oder Annäherungsverbotes	17,00 € / ZE
19.4	Anordnung der Sicherstellung, Beschlagnahme oder Einziehung von Sachen	17,00 € / ZE
19.5	Zulassung von Ausnahmen nach der Polizeiverordnung	17,00 € / ZE
19.6	Polizeiliche Maßnahmen gegen Halter von gefährlichen Hunden und Kampfhunden	17,00 € / ZE
20.	Auskünfte nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz	
	Zurverfügungstellung von Informationen (einschließlich Vorbereitungsarbeiten) durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Wege.	15,50 € / ZE
20.1	Bei einer Bearbeitungsdauer von unter 30 Minuten	Gebührenfrei
20.2	Zurverfügungstellung der Auskunft gern. Ziff. 22.1 als Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw.	Schreibgebühren Nr.9 sowie ggf. Auslagen